

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Edelmetallkauf und Verkauf.

§ 1 Geltungsbereich der AGB

(1)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Ankäufe sowie sonstige Handelsgeschäfte der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit allen natürlichen und juristischen Personen.

(2)

Mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der Leistungen bzw. Lieferung der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG erkennt der Käufer diese Bedingungen an.

(3)

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einer Gegenbestätigung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Geltung seiner eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit vorsorglich widersprochen.

(4)

Sollten trotz vorgenannter Bestimmungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen kollidieren, so gelten die hier niedergelegten Regelungen vorrangig.

(5)

Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

(6)

Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

(1)

Die Verkaufsangebote der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG sind freibleibend und unverbindlich.

(2)

Der Käufer bestellt per Faxzusendung oder durch Eingabe auf der Internetplattform via E-Mail, per Telefon oder bei ausgesuchten Geschäftspartnern der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG.

(3)

Für Warenbestellungen per Fax sind zwingend die von der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG angebotenen Formulare zu verwenden, wie sie telefonisch, brieflich oder per Fax (beides formlos) angefordert werden können.

(4)

Die Darstellung der Produkte im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog dar. Durch Anklicken des Buttons „Bestellung bestätigen“ geben Sie eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren ab. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung folgt unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung und stellt noch keine Vertragsannahme dar. Wir können Ihre Bestellung durch Versand einer Rechnung per E-Mail innerhalb von drei Tagen annehmen.

(5)

Der Käufer zahlt den Kaufbetrag nach Annahmeerklärung gemäß Rechnung innerhalb von drei Werktagen.

(6)

Sollte ein bestellter Artikel nicht lieferbar sein, sendet die Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG dem Käufer einen qualitativ und preislich gleichwertigen Artikel zu, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(7)

Ein Widerrufsrecht abgeschlossener Verträge wird nicht eingeräumt. Bei Fernabsatzverträgen besteht kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatzvertrag die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanz- und Rohstoffmarkt Schwankungen unterliegt, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

§ 3 Preise

Als vereinbart gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Bruttopreise für Ankaufs- und Verkaufsgeschäfte in Euro incl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

(1)

Die Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist vertraglich ausgeschlossen worden.

(2)

Die Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG kann mit dem Vertragspartner den Tag der Zustellung der Ware abstimmen. Die Auslieferung erfolgt über ein Werttransportunternehmen. Der Käufer muss am Tag der Anlieferung in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr unter der Lieferadresse anwesend sein, da ein extra Lieferzeitpunkt aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart wird. Gleiches gilt sinngemäß bei Warenabholung (Ankauf). Insofern der Käufer einen Dritten mit der

Abnahme der Ware beauftragt, muss er diesem eine schriftliche Vollmacht erteilen. Die schriftliche Vollmacht ist der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG mindestens einen Arbeitstag (24 Stunden bezogen auf Arbeitstage) vorher schriftlich oder per Fax zu übersenden (Posteingang).

(3)

Bei Lieferung an natürliche Personen (Privatkunden) durch die Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes erst mit Übergabe durch den Transportdienstleister auf den Kunden über.

(4)

Bei Lieferung an juristische Personen (Geschäftskunden) durch die Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an das Transportunternehmen übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG verlassen hat.

(5)

Insofern der Kunde oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter zum angegebenen Lieferzeitpunkt unter der Lieferadresse nicht anwesend ist oder der Kunde sich aus sonstigen Gründen im Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

(6)

Leistungsort für angekaufte Ware ist das jeweilige Ladengeschäft der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG. Soweit vorhanden, sind zur angekauften Ware zugehörige Papiere ebenfalls an die Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG zu übermitteln. Der Verkäufer verpflichtet sich, soweit keine Abholung erfolgt, die Ware ausreichend versichert zu versenden. Der Versand ist so vorzunehmen, dass die Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG den Erhalt der versandten Ware quittieren muss (Einschreiben mit Unterschrift, kein Einwurfeinschreiben). Der Übersender trägt die Beweislast für den Zugang der Sendung.

(7)

Die Durchführung des Werttransportes hat keine Auswirkung auf den Leistungsort.

§ 5 Bargeldgeschäfte

Bei allen Bargeldgeschäften mit einem Wert ab 15.000,00 CHF erfolgt die Identifizierung des Käufers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes vom 21.08.08 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Haftbegrenzung, Schadenersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend nach gesetzlichen Vorschriften gehaftet wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1)

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Freiherr von Löwenburg Rohstoff und Edelmetallhandels AG und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Schweiz.

(2)

Gerichtsstand ist St.Gallen.

(3)

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei eine unzumutbar Härte darstellen würde.

Stand: 08.04.2019